



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 91 58
Telefax +41 (0)61 267 91 50
E-Mail hans-peter.wessels@bs.ch
Internet www.bvd.bs.ch

Einschreiben

Gemeinderat Bettingen
Talweg 2
Postfach 112
4126 Bettingen

Basel, 12. Januar 2010

Genehmigung Zonenplanrevision Bettingen

Formelle Anpassung der Bebauungspläne "Dorf" und "St. Chrischona"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 haben Sie um die Genehmigung der formellen Anpassungen betreffend des Bebauungsplanes Dorf (Ziff. 3lit. b) sowie des Bebauungsplanes St. Chrischona (Ziff. 4 lit. b) gebeten.

Die von uns vorgebrachten Vorbehalte im Rahmen der Genehmigung der Zonenplanrevision der Gemeinde Bettingen sind nun mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 behoben. Die überarbeiteten Festsetzungen der beiden Bebauungspläne "Dorf" und "St. Chrischona" haben wir geprüft und dabei nichts Rechtswidriges oder Unzweckmässiges festgestellt. Gestützt auf § 114 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 genehmige ich die beiden formell angepassten Bebauungspläne "Dorf" und "St. Chrischona" vom 2. Dezember 2008 bzw. 1. Dezember 2009. Diese Beschlüsse sind zu publizieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass das Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit der Metron AG die Nutzungspläne (Zonenplan, Bebauungspläne inkl. Vorschriften) für die Amtliche Vermessung aufbereitet, damit die neuen rechtsgültigen Pläne und Gesetzestexte öffentlich zur Verfügung stehen. Diese Arbeiten sollten bis spätestens Ende Januar 2010 erledigt sein. Das Hochbau- und Planungsamt wird Ihnen den Vollzug direkt mitteilen.

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen um Ihnen ebenfalls für die angenehme Zusammenarbeit zu danken und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans-Peter Wessels
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrierenden und die Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Regierungsrat kann den Rekurs dem Verwaltungsgericht überweisen.

Beilagen:

- Bauvorschriften zum Bebauungsplan Dorf Nr. 730.150.001
- Bauvorschriften zum Bebauungsplan St. Chrischona Nr. 730.150.002

Kopie an:

- BI, Fr. Luzia Wigger Stein, Hr. Markus Küng
- HPA-P, Hr. Fritz Schumacher, Hr. Robert Stern
- BVD Recht, Hr. Pascal Giller
- JSD, Fr. Dr. Denise Mangold